

AUSFERTIGUNG



Bundesvorstand
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 6 V 1636/10

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des technischen Fernmeldeamtmanns

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Richter u. a., Am Dobben 89, 28203 Bremen,
Gz.: - 91/10 I/VI -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstand, vertreten durch das Competence Center Personalmanagement Personalrechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Hülle, Richter Wehe und Richterin Kehrbaum am 17. Mai 2011 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 07.10.2010 gegen den Zuweisungsbescheid vom 04.10.2010 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 2.500 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antragsteller begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen seine Zuweisung an die Vivento Customer Services GmbH Bremerhaven.

Der am [redacted] geborene Antragsteller ist technischer Fernmeldeamtman (Besoldungsgruppe A 11 BBesG) bei der Deutschen Telekom AG, einem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost. Mit Wirkung vom 01.12.2002 wurde er zur damaligen Personal Service Agentur (PSA; nunmehr: Vivento) mit Dienstort Bremen versetzt. In den vergangenen 10 Jahren wurde der Antragsteller insgesamt ungefähr ein Jahr tatsächlich beschäftigt. In den letzten fünf Jahren blieb der Antragsteller ohne Beschäftigung. Er ist mit einem Grad der Behinderung von 50 als schwerbehindert anerkannt.

Mit Schreiben vom 29.06.2010 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, sie beabsichtige, ihm mit Wirkung vom 01.09.2010 dauerhaft eine nach A 12 bewertete Tätigkeit als Projektmanager bei der Vivento Customer Services GmbH (VCS) in Bremerhaven, zuzuweisen. Gleichzeitig gab sie ihm Gelegenheit, zu der beabsichtigten Zuweisung Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 14.07.2010 verweigerte der Antragsteller seine Zustimmung zu der beabsichtigten Zuweisung. Er sei seit seiner Versetzung zu Vivento schon nicht Inhaber eines konkret- und abstrakt-funktionellen Amtes. Ferner seien die Tätigkeiten, die ihm bei der VCS GmbH Bremerhaven übertragen werden sollten, nicht amtsangemessen, denn hinter der Bezeichnung „Projektmanager“ würden sich Aufgaben verbergen, die nicht die Laufbahnbefähigung des gehobenen Dienstes voraussetzen dürften. Es handele sich vielmehr um eine wahllose Aneinanderreihung operativer Tätigkeiten. Dem Einsatz des Antragstellers bei der VCS GmbH Bremerhaven, bei welcher es sich praktisch um ein Call-Center handele, stünde dessen gesundheitlicher Zustand entgegen, der sich aus zahlreichen ärztlichen Stellungnahmen und Attesten ergebe. Schließlich sei es dem 63-jährigen Antragsteller auch nicht zumutbar, Fahrzeiten mit dem öffentlichen Personennahverkehr zwischen seiner Wohnung und dem Arbeitsplatz in Bremerhaven von täglich insgesamt 3 – 4 Stunden zu bewältigen.

Der Betriebsrat der DT AG verweigerte zunächst seine Zustimmung zur Zuweisung des Antragstellers. Daraufhin wurde am 04.10.2010 ein Einigungsstellenverfahren durchgeführt. Die Einigungsstelle traf die Vereinbarung, dass ein Grund für die Verweigerung der Zustimmung im Sinne des § 77 Abs. 2 BPersVG nicht vorliege. Auch der Betriebsrat der VCS Bremerhaven erteilte seine Zustimmung für die Zuweisung des Antragstellers für das Projekt Mega-Plan zum 01.09.2010. Die Schwerbehindertenvertretung der Vivento, DT AG lehnte den Einsatz des Antragstellers bei der VCS GmbH Bremerhaven aus behinderungsbedingten Gründen ab.

Mit Zuweisungsverfügung vom 04.10.2010 wies die Antragsgegnerin den Antragsteller mit Wirkung zum 18.10.2010 dauerhaft der Vivento Customer Services (VCS) GmbH zu und ordnete die sofortige Vollziehung der Zuweisung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO an. Die

Antragsgegnerin wies dem Antragsteller als abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Projektmanagers zu. Diese Tätigkeit sei beim Unternehmen VCS der Entgeltgruppe T7 zugeordnet, was bei der Deutschen Telekom AG der Besoldungsgruppe A 12 entspreche. Die Tätigkeit eines Projektmanagers bei VCS entspreche der Funktionsebene eines Sachbearbeiters, damit der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und der Besoldungsgruppe A 9 bis A 13. Konkret werde der Antragsteller als Projektmanager eingesetzt, die Wertigkeit dieses Arbeitspostens entspreche der Besoldungsgruppe A 12. Der Arbeitsposten enthalte die folgenden Aufgaben:

- Einführung und Anwendungsbetreuung für IV-Systeme (MEGAPLAN, ORKA, etc.) im Bereich der Dokumentations- bzw. Auftragsmanagementsysteme einschließlich dem lokalen First Level Support wahrnehmen und komplexe Maßnahmen koordinieren (z.B. Einrichtung von Datenbanken sowie Einstellung in den IV-System MEGAPLAN)
- Fachspezifische Aufgabe für den Datenschutz, Datensicherheit wahrnehmen
- Schulungsbedarf für IV-Anwendung erkennen und eigenverantwortlich initiieren
- Eigenständig Aufgaben des Ansprechpartners gegenüber der zentralen Fachseite und dem Bereich IP wahrnehmen
- Qualitätssicherung gewährleisten und verantworten
- Schwierige Anfragen/Beschwerden im Zuständigkeitsbereich klären und ggf. eskalieren
- Dienst- und Betriebsgüte sicherstellen, ggf. Abweichungen analysieren und geeignete Maßnahmen einleiten
- Unterweisungen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sicherstellen/verantworten
- Auftragsabwicklung und Ressourceneinsatz priorisieren, koordinieren und ausgleichen
- Arbeitsmengenausgleich zwischen Kräften des Zuständigkeitsbereiches eigenständig regeln und abstimmen
- Daten in den IV-Systemen eingeben und pflegen; hier die Mitarbeit im Team bei besonders schwierigen bzw. komplexen Aufgaben die erforderliche Unterstützung leisten (z.B. Einführung in die IV-Systeme, Einführung in die Glasfasertechnik, Problemlösungen in Abstimmung mit dem Teamleiter bereitstellen, Sonderthemen bearbeiten, etc.)
- Schwierige und innovative oder komplexe Sachverhalte strukturieren und in die Fertigungsabwicklung des Teams überführen (z.B. Ansprechpartner bei schwierigen komplexen Systemfragen)
- Unstimmigkeiten bei Planunterlagen einer Klärung zuführen.

Ein wohnortnäherer Einsatz sei geprüft worden, aber nicht möglich, die Betriebsräte und die Schwerbehindertenvertretung seien ordnungsgemäß beteiligt worden. Das dringende betriebliche und personalwirtschaftliche Interesse an der Zuweisung bestehe darin, Beamte, deren Arbeitsposten bei der Deutschen Telekom AG ersatzlos weggefallen seien und für die ein anderer Arbeitsposten nicht verfügbar sei, Tätigkeiten bei Tochtergesellschaften zuzuweisen. Das erhalte insbesondere vor dem Hintergrund Bedeutung, dass die Deutsche Telekom AG dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch auf Beschäftigung ihrer Beamten Rechnung zu tragen habe und dieser Anspruch gegebenenfalls durch Zwangsgelder erwirkt werden könne. Einschränkungen aufgrund der Schwerbehinderung des Antragstellers würden

berücksichtigt werden, das amtsärztliche Gutachten vom 16.07.2008 stehe der Zuweisung nicht entgegen. Ferner lasse sich die größere Entfernung zum neuen Einsatzort nicht vermeiden, der Antragsteller sei der Hoheitsgewalt des Dienstherrn unterworfen und könne als Beamter jederzeit bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses an einem anderen Dienstort eingesetzt werden. Fahrtmehrkosten würden auf Antrag nach internen Richtlinien erstattet werden.

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung führte die Antragsgegnerin aus, die Gewährleistung einer amtsangemessenen Beschäftigung von voll alimentierten Beamten im Bereich der Deutschen Telekom AG stelle ein öffentliches Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO dar, da so eine unnötige Mehrbelastung des Haushalts vermieden werde. Mit der Zuweisung werde dem Beschäftigungsanspruch der Beamten Rechnung getragen, da es zurzeit nicht möglich sei, den Antragsteller anderweitig zu beschäftigen. Die Möglichkeit der Beschäftigung bei VCS bestehe nur aktuell und zurzeit. Die dort zu erfüllende Tätigkeit müsse sonst durch vom Arbeitsmarkt zu rekrutierendes Personal erfüllt werden. Dies sei dem Unternehmen nicht zumutbar, zumal der Antragsteller als Beamter eine Dienstpflicht zu erfüllen habe. Durch das Abwarten eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens werde die gesamte Zuweisungsmaßnahme gefährdet.

Mit Schreiben vom 07.10.2010 erhob der Antragsteller Widerspruch gegen die Zuweisungsverfügung, über den noch nicht entschieden ist. Mit Schriftsatz vom gleichen Tag hat der Antragsteller um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs begehrt. Er trägt vor, es sei nicht ersichtlich, worin das öffentliche Interesse liege, den mit GdB von 50 und wegen seiner gesundheitlichen Verfassung nur eingeschränkt einsetzbaren Antragsteller 16 ½ Monate vor seinem Eintritt in den Ruhestand dauerhaft als Projektmanager bei der VCS GmbH in Bremerhaven zuzuweisen. Es sei fraglich, ob einem Beamten bei einer Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG, die keine Behördeneigenschaft besitze, überhaupt ein abstrakt-funktionales Amt übertragen werden könne. Ferner seien die Aufgaben des Projektmanagers in der Zuweisungsverfügung auch nur sehr pauschal, allgemein, unbestimmt und konturlos beschrieben worden. Es handele sich dabei nicht um eine Dienstposten- bzw. Arbeitsplatzbeschreibung, sondern um einen Strauß möglicher allgemein beschriebener Aufgaben und Ziele. Das ergebe sich auch aus der Verwendung von Kürzeln wie „z.B.“, „ggf.“ oder „etc.“. Es sei nicht ersichtlich, dass eine dem Amt des Antragstellers entsprechende Tätigkeit übertragen werde. Aus dem Zuweisungsbescheid selber ergebe sich, dass die vorgesehene Tätigkeit der eines Sachbearbeiters und damit den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 entspreche. Die konkrete Wertigkeit bliebe unklar, mit einer Beschäftigung nach A 9 und A 10 werde der Antragsteller aber unterwertig beschäftigt, was jedoch nicht zulässig sei. Außerdem sei die Zuweisung der

Tätigkeit als Projektmanager deshalb rechtswidrig, weil nicht erkennbar sei, dass diese dauerhaft erfolgen solle. Die Antragsgegnerin habe keinerlei Angaben zur Dauer des Projektes MEGAPLAN, an welchem der Antragsteller als Projektmanager mitarbeiten solle, gemacht, so dass sie diesen jederzeit durch Beendigung des Projektes in den Zustand des Wartens und Bereithaltens zurückfallen lassen könne.

An einer solchermaßen rechtswidrigen Zuweisung könne kein besonderes Vollziehungsinteresse bestehen. Es sei außerdem zweifelhaft, ob bei der VCS überhaupt ein reeller Personalbedarf bestehe. Bei der letzten Zuweisungsrunde, die in der Regel mit Anhörungen in der ersten Jahreshälfte eingeleitet würden, habe es derartig viele Zuweisungen von Projektmanagern zur VCS gegeben, dass dort Bedarfe nicht bestünden. Die Antragsgegnerin habe das Anhörungsverfahren gegenüber dem Antragsteller mit Schreiben vom 29.06.2010 eingeleitet und die Zuweisung ab 01.09.2010 angekündigt. Erst mehr als drei Monate später habe sie die Zuweisung mit Wirkung vom 18.10.2010 verfügt und in der Zuweisung erstmals ein besonderes öffentliches Interesse an der Sofortvollziehung behauptet. Weiterhin ist der Antragsteller der Auffassung, die von der Antragsgegnerin behauptete Notwendigkeit, eine unnötige Mehrbelastung des Haushalts zu vermeiden, stelle kein die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zuweisung begründendes öffentliches Interesse dar. Der Vortrag der Antragstellerin, ohne den Sofortvollzug der Zuweisung müsse zusätzliches Personal vom Arbeitsmarkt rekrutiert werden, berühre keine fiskalischen Interessen eines Trägers öffentlicher Verwaltung. Eine zusätzliche finanzielle Belastung könne zwar für den zentralen Betrieb Vivento entstehen, dieser werde aber in der Begründung des Sofortvollzugs gar nicht erwähnt. Die VCS GmbH dagegen sei gerade nicht Verwaltungsträger, so dass die Frage, ob dieser ohne sofortige Zuweisung des Klägers eine finanzielle Mehrbelastung entstünde allenfalls in eine Abwägung widerstreitender privater Interessen einfließen könne. Eine solche habe die Antragsgegnerin jedoch gerade nicht vorgenommen. Im Übrigen entstünden der VCS GmbH die Entlohnungskosten ohnehin, unabhängig davon, ob die fraglichen Tätigkeiten vom Antragsteller oder einer vom allgemeinen Arbeitsmarkt eingestellten Person wahrgenommen würden. Auch sei entgegen den Ausführungen der Antragsgegnerin im Zuweisungsbescheid das Interesse an einer amtsangemessenen Beschäftigung nicht geeignet, den Sofortvollzug zu begründen, da es sich insoweit nicht um ein öffentliches, sondern um ein individuelles Interesse des Antragstellers handele.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 07.10.2010 gegen die Zuweisungsverfügung der Antragsgegnerin vom 04.10.2010 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin tritt dem Eilantrag entgegen. Sie trägt vor, es bestehe ein dringendes personalwirtschaftliches und betriebliches Interesse an der Zuweisung iSd. § 4 Abs. 4 Satz 2,

3 PostPersRG. Die Antragsgegnerin habe ein Interesse daran, ihre Beschäftigten amtsentsprechend und anhand ihres Tätigkeitsprofils effektiv einzusetzen. Das Interesse bestehe auch darin, vorhandenes Personal einzusetzen, das ohnehin besoldet werden müsse, anstatt zusätzliches Personal einzustellen. Die Antragsgegnerin erfülle mit der Zuweisung zur VCS diese Pflicht zur Realisierung einer amtsangemessenen Beschäftigung, dies begründe das dringende personalwirtschaftliche Interesse. Das dringende personalwirtschaftliche und betriebliche Interesse resultiere auch daraus, dass bei der VCS ein geeigneter amtsangemessener Personalposten frei sei. Dem Antragsteller werde als abstrakter Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Projektmanagers bei der VCS GmbH Bremerhaven zugewiesen, wodurch er auf Dauer in den Kreis der bei der VCS GmbH eingerichteten Dienstposten, welche in ihrer Wertigkeit dem Statusamt des Antragstellers entsprächen, eingegliedert werde. Des Weiteren werde dem Antragsteller die konkrete Tätigkeit Projektmanager zugewiesen. In diesem Zusammenhang seien auch die im Zuweisungsbescheid aufgelisteten Aufgaben zu sehen, welche gerade dazu dienten, die hinreichende Bestimmtheit der Zuweisung durch Aufführung der einzelnen Teiltätigkeiten zu sichern. So könne auch das aufnehmende Unternehmen zweifelsfrei dem Bescheid entnehmen, wie sich die abstrakte Tätigkeit des Antragstellers darstelle und wie seine konkrete Tätigkeit zu gestalten sei. Schließlich sei die Zuweisung zumutbar. Schwerwiegende persönliche Gründe oder außergewöhnliche Härten seien nicht erkennbar. Der Antragsteller müsse eine Wegstrecke von 83 km zurücklegen, das sei mit öffentlichen Verkehrsmitteln in ca. 2:00 Stunden, mit dem PKW in ca. 1:00 Stunde zurückzulegen. Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Beibehaltung eines bestimmten Dienstortes, als Bundesbeamter habe er die Möglichkeit bundesweiter Ortswechsel in Kauf genommen. Es sei ihm unbenommen, seinen Wohnort so zu wählen, dass er seinen neuen Dienstort leichter erreichen könne.

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung trägt sie vor, die Zuweisung sei eindeutig rechtmäßig. Es bestehe ein dringendes personalwirtschaftliches und betriebliches Interesse an der Zuweisung iSd. § 4 Abs. 4 Satz 2, 3 PostPersRG. Das Interesse bestehe auch darin, vorhandenes Personal einzusetzen, das ohnehin besoldet werden müsse, anstatt zusätzliches Personal einzustellen. Die Antragsgegnerin erfülle mit der Zuweisung zur VCS diese Pflicht zur Realisierung einer amtsangemessenen Beschäftigung. Das Interesse resultiere auch daraus, dass bei der VCS ein geeigneter amtsangemessener Personalposten frei sei. Die VCS sei dergestalt konzipiert, dass deren Arbeitsmenge jederzeit erhöht werden könne, wenn das erforderliche Personal zur Verfügung stehe. Daraus folge, dass die Produktivität der VCS unmittelbar beeinträchtigt werde, wenn, wie im Fall des Antragstellers, Arbeitskräfte, mit denen geplant worden sei, wider Erwarten nicht zur Verfügung stünden. Bei der VCS GmbH Bremerhaven bestehe eine Arbeitsgruppe für das Projekt MEGAPLAN mindestens aus einem Teamleiter, zwei Projektmanagern und drei Sachbearbeitern. Dabei handele es sich um die

erforderliche Mindestmenge an Personal, um die Arbeit aufnehmen zu können. Durch das Fehlen des Antragsstellers sei dies nunmehr nicht möglich. Insoweit ergebe sich die Notwendigkeit des Sofortvollzugs der Zuweisung des Antragstellers. Des Weiteren sei es zulässig, ein besonderes öffentliches Vollziehungsinteresse nicht nur aus der Personalsituation der DT AG, sondern aus der Personalsituation der VCS abzuleiten. Eine strenge Trennung zwischen der DT AG und ihrem Tochterunternehmen sei nicht vorzunehmen. Außerdem könnten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO auch überwiegende Interessen eines Beteiligten, also auch einer privatrechtlich organisierten GmbH und gerade nicht nur öffentliche Interessen, zur Begründung des Sofortvollzuges herangezogen werden. Im Übrigen seien durch die Bezugnahme auf die Personalsituation der VCS letztlich öffentliche Interessen zum Gegenstand der Abwägung gemacht worden. Wenn verfassungsrechtlich der Übergang der Deutschen Bundespost von einer Bundesbehörde in ein den marktwirtschaftlichen Bedingungen unterworfenen privatwirtschaftliches Unternehmen gewollt sei, so könne es sich nicht zum Nachteil der DT AG auswirken, wenn diese sich aus unternehmerischen Erwägungen entschliefse, bestimmte Aufgabekreise auf eines ihrer Tochterunternehmen zu übertragen.

Das Gericht hat den Verwaltungsvorgang zur Zuweisung des Antragstellers beigezogen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Zuweisungsverfügung vom 04.10.2010 ist gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO wiederherzustellen.

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt jedoch, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet worden ist. Das Gericht der Hauptsache kann in einem solchen Fall gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO hat Erfolg, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO formell rechtsfehlerhaft ist oder wenn das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung das öffentliche Interesse oder das überwiegende Interesse eines Beteiligten am Sofortvollzug des Verwaltungsaktes überwiegt. Bei der Abwägung sind die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs zu berücksichtigen. Ergibt die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotene summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass der mit der sofortigen Vollziehungsanordnung versehene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist, überwiegt das private Aufschubinteresse des Antragstellers. Denn an der Vollziehung einer rechtswidrigen hoheitlichen Maßnahme kann kein öffentliches Interesse

bestehen. Ist hingegen der angegriffene Bescheid offensichtlich rechtmäßig, überwiegt regelmäßig das öffentliche Interesse am Bestand des Sofortvollzugs.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist der Antrag begründet.

Zwar genügt die Vollziehungsanordnung in formeller Hinsicht § 80 Abs. 3 VwGO. Der angegriffene Bescheid stellt sich nach derzeitigem Sach- und Streitstand im summarischen Verfahren aber als rechtswidrig dar. Die Abwägung der gegenläufigen Interessen führt dazu, dass das private Aussetzungsinteresse des Antragsgegners gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse überwiegt.

1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung genügt den an sie in formeller Hinsicht zu stellenden Anforderungen. Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen. Es bedarf hierzu einer schlüssigen, konkreten und substantiierten Darlegung der wesentlichen Erwägungen, warum gerade im vorliegenden Einzelfall ein Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben ist, das über das den Erlass des Verwaltungsaktes selbst rechtfertigende öffentliche Interesse hinausgeht und das das Interesse des Beamten am Bestehen der aufschiebenden Wirkung ausnahmsweise zurücktreten lässt. Ob diese Gründe tatsächlich zutreffen und den Sofortvollzug inhaltlich zu rechtfertigen vermögen, ist eine Frage der materiellen Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die im vorliegenden Fall gegebene Begründung entspricht diesen Grundsätzen. Mit dem Vorbringen, dass der Antragsteller zurzeit nicht anderweitig beschäftigt werden könne und die Zuweisung dem Rechtsanspruch des Beamten auf Beschäftigung Rechnung trage, hat die Antragsgegnerin ein besonderes öffentliches Interesse an dem sofortigen Vollzug der Maßnahme geltend gemacht. Dies gilt ebenso für das Vorbringen, dass die Zuweisung auf einer aktuellen und nur zurzeit bestehenden Möglichkeit der Beschäftigung bei VCS beruhe und für die dort zu erfüllende Tätigkeit ansonsten zusätzliches Personal vom Arbeitsmarkt rekrutiert werden müsste.

2. Der Bescheid ist jedoch nach summarischer Prüfung rechtswidrig.

Rechtsgrundlage für die Zuweisung des Antragstellers als Projektmanager zur VCS GmbH Bremerhaven ist § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG (in der Fassung vom 05.02.2009, BGBl. S. 160). Danach ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesell-

schaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist.

a. Der Bescheid ist in formeller Hinsicht rechtmäßig. Der Antragsteller ist vor der Zuweisung gemäß § 28 VwVfG angehört worden. Eine solche Anhörung war erforderlich, da es sich bei der Zuweisung iSd. § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG um einen Verwaltungsakt handelt (VG Ansbach, Beschluss vom 21.10.2010, Az. AN 11 S 10.02114, Rn. 31, 38; zitiert nach juris). Des Weiteren wurden die Betriebsräte des abgebenden Unternehmens DT AG sowie der aufnehmenden VCS GmbH Bremerhaven ordnungsgemäß beteiligt. Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 S. 3 PostPersRG; § 69 Abs. 1, 76 Abs. 1 BPersVG durfte die Zuweisung des Antragstellers nur mit Zustimmung des Personalrates der DT AG erfolgen. Dieser verweigerte seine Zustimmung zwar zunächst, die auf Grundlage des § 29 Abs. 3 PostPersRG angerufene Einigungsstelle kam in ihrer Sitzung vom 04.10.2010 jedoch schließlich zu dem Ergebnis, ein Grund iSd. § 77 Abs. 2 BPersVG für die Verweigerung der Zustimmung liege nicht vor. Auch der Personalrat der VCS GmbH hat entsprechend § 99 BetrVG seine Zustimmung zur Zuweisung des Antragstellers erteilt. Die Schwerbehindertenvertretung wurde gemäß § 25 SchwBG beteiligt. Aus dem Schwerbehindertengesetz ergibt sich nicht, dass die Ablehnung der Zuweisung der Durchführung der Maßnahme entgegenstünde.

b. Die Zuweisung stellt sich jedoch nach summarischer Prüfung in materieller Hinsicht als rechtswidrig dar. Es fehlt an der Zuweisung einer dem Amt eines Technischen Fernmeldeamtsrats (Besoldungsgruppe A 12) entsprechenden Tätigkeit.

§ 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG erfordert die Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit. Diese muss sich sowohl auf das dem Statusamt entsprechende abstrakte Tätigkeitsfeld des Beamten als auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit beziehen (OVG Hamburg, Beschl. v. 22.02.2011 - 1 Bs 280/10; OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.01.2009 - 5 ME 427/08, ZBR 2009, 279).

Durch die Zuweisung eines abstrakten Tätigkeitsfeldes wird eine dauerhafte Bindung zwischen dem Beamten und einem Kreis von Arbeitsposten begründet, die bei der aufnehmenden Organisationseinheit auf Dauer eingerichtet sind und die seinem Amt im statusrechtlichen Sinne zugeordnet werden (OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.01.2010 - 5 ME 191/09, DVBl. 2010, 382-385, VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 01.03.2011 - 4 S 16/11). Die Wertigkeit der zugewiesenen abstrakten Tätigkeit muss dem Statusamt des Beamten entsprechen. Es gilt auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung (BVerwG, Urt. v. 22.06.2006 - 2 C 26.06, BVerwGE 126, 182). Die Gleichwertigkeit der zugewiesenen Tätigkeit ist aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbe-

reichen bei der Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit stellt eine amtsangemessene Beschäftigung iSd. § 33 Abs. 5 GG dar (BVerwG, Urt. v. 18.09.2008 - 2 C 126.07, BVerwGE 132, 40 und v. 22.06.2006 - 2 C 26.06, BVerwGE 126, 182). Entgegen der von der Antragsgegnerin zitierten Rechtsprechung des VG München (Beschl. v. 26.02.2010 - M 21 S 10.494) muss sich die Antragsgegnerin jedenfalls an den beamtenrechtlichen Instituten, insbesondere der Unterscheidung zwischen abstrakt- und konkret-funktionellem Amt festhalten lassen, wenn sie diese Unterscheidung ihren Zuweisungsbescheiden selbst zugrundelegt.

Soweit der Antragsteller vorträgt, die ihm zugewiesene Tätigkeit als Projektmanager sei bereits deshalb jedenfalls teilweise unterwertig und damit nicht amtsangemessen, weil diese ausweislich des Zuweisungsbescheids den Bes.-Gr. A 9 – A 13 entspreche, der Antragsteller jedoch bisher als technischer Fernmeldeamtmann in die Bes.-Gr. A 11 eingegliedert gewesen sei, so beruht dies nach Auffassung des Gerichts auf einem Missverständnis des Antragstellers im Hinblick auf den Zuweisungsbescheid. Dort heißt es, die Funktionsbezeichnung eines Projektmanagers entspreche im Vergleich zur früheren Deutschen Bundespost bzw. zu einer Bundesbehörde der Funktionsebene eines Sachbearbeiters und damit der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes, folglich den Bes.-Gr. A 9 – A 12. Gleichzeitig stellt die Antragsgegnerin im Zuweisungsbescheid aber auch heraus, die dem Antragsteller bei der VCS GmbH Bremerhaven konkret zugewiesene Tätigkeit sei der Entgeltgruppe T 7 zugeordnet, welche bei der DT AG der Bes.-Gr. A 12 entspreche (vgl. auch VG Oldenburg, Beschl. v. 25.01.2011 - 6 B 3401/10)

Nach der Auffassung des Gerichts fehlt es jedoch an der Übertragung eines dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechenden angemessenen konkret-funktionellen Amtes. Die Bezeichnung Projektmanager bezeichnet nicht bereits aus sich heraus ein genügend definiertes Aufgabefeld (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 01.03.2011 - 4 S 16/11). Der Begriff des Projektmanagers wird im Berufsalltag in vielfältigen Zusammenhängen verwendet und es lassen sich eine Vielzahl von Aufgaben hierunter fassen.

Auch aus der durch Spiegelstriche konkretisierten Beschreibung der Tätigkeit lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, welche Tätigkeiten der Antragsteller ausüben soll und welche Wertigkeit diese jeweiligen Tätigkeiten haben. Die in der Zuweisungsverfügung aufgelisteten Aufgaben bleiben zum Teil aufgrund ihrer Inhaltslosigkeit unverständlich, so dass hinter diesen schon insoweit keine Tätigkeitsbeschreibung erkennbar ist. So ist beispielsweise völlig unklar, welche Tätigkeiten sich hinter den Formulierungen „eigenständig Aufgaben des Ansprechpartners gegenüber der zentralen Fachseite und dem Bereich IP wahrnehmen“, „schwierige Anfragen/Beschwerden im Zuständigkeitsbereich klären und ggf. eskalieren“, „Un-

terweisungen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sicherstellen/verantworten“ oder „Schwierige, innovative oder komplexe Sachverhalte strukturieren und in die Fertigungsabwicklung des Teams überführen“ verbergen. Es ist nicht ersichtlich in welchem Umfang diese Tätigkeiten jeweils auszuüben sind. Ferner ist nicht ersichtlich, auf welche der bei der VCS vorhandenen Stellen sich die Beschreibung der wahrzunehmenden Aufgaben beziehen soll. Es ist insoweit auch nicht ersichtlich, welcher Qualifikationen es für die so beschriebenen Aufgaben bedarf. Zusammen mit der der Auflistung der Tätigkeiten vorangestellten Beschreibung der Aufgaben der VCS lässt sich zwar schließen, dass es sich bei den Tätigkeiten um allgemeine Call-Center-Aufgaben handelt. Es ist für das Gericht jedoch nicht ersichtlich, dass es für eine solche Tätigkeit ausgerechnet der technischen Ausbildung eines Fernmeldeamtmanns, insbesondere eines Fachstudiums, bedarf.

Der Umstand, dass der Antragsteller seit etwa 10 Jahren mit Ausnahme eines Jahres nicht beschäftigt wurde, spricht ebenfalls gegen die amtsangemessene Beschäftigung. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass nach einer 10-jährigen Abwesenheit aus dem Beruf zunächst einer länger dauernde Einweisung und Fortbildung erforderlich ist, insbesondere vor dem Hintergrund ständiger Neuerungen im technischen Bereich. Da der Antragsteller bereits 64 Jahre alt ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragsgegnerin so kurz vor der Pensionierung noch einmal in seine Fortbildung investiert, und ihn dann tatsächlich qualifiziert einsetzt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Obergericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die

Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Hülle

gez. Wehe

gez. Kehrbaum

